



Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

Änderung vom «\$\$\$martDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. November 2018¹ über das Informationssystem Verkehrszulassung wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 89g Absatz 2, 89h und 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958² (SVG), die Artikel 8 Absatz 3 und 33 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³ (DSG) sowie die Artikel 57r und 57s des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴

Art. 4 Einleitungssatz

Das Subsystem IVZ-Fahrzeuge enthält folgende Daten zu den von schweizerischen Behörden zugelassenen oder für die Zulassung vorgesehenen Fahrzeugen:

Art. 5 Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Zuständigkeit für die Erfassung und Übermittlung der Daten

^{1bis} Das ASTRA erfasst im IVZ die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Daten nach Artikel 4 sowie Änderungen dieser Daten. Es kann die Übermittlung dieser Daten ans IVZ auslösen.

1 SR 741.58
2 SR 741.01
3 SR 235.1
4 SR 172.010

Art. 17 Abs. 4

⁴ Das ASTRA führt ein öffentliches Verzeichnis der im IVZ-Fahrzeuge enthaltenen Sachdaten. Im Verzeichnis können auch Kontaktdaten von Importeuren und Typengenehmigungsinhabern veröffentlicht werden, sofern diese der Veröffentlichung zustimmen.

Art. 19 Abs. 3

³ Das ASTRA kann die für die Zulassung von Fahrzeugen benötigten Daten bei ausländischen Behörden auch auf elektronischem Weg beziehen.

II

Diese Verordnung tritt am... in Kraft.

«\$\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: